

Neuigkeiten aus dem Hauptpersonalrat (HPRS)

1) Der Umgang mit ChatGPT in der Schule

Der HPRS bemängelt, dass der seit Beginn des Jahres existierende Chatbot ChatGPT von OpenAI, bisher noch nicht seitens der Dienststelle thematisiert wurde.

Man stelle sich die Frage, inwieweit ChatGPT als Lerninstrument im Unterricht integriert werden könne oder gar ein generelles Verbot desselbigen für Geräte und in Netzwerken von Schulen ausgesprochen werden solle.

Der HPRS wünscht sich zeitnah Empfehlungen bzw. Hilfestellungen im Umgang mit ChatGPT für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie für Eltern.

2) Landesweites Videokonferenzsystem im Schulportal

Seit Beginn des Jahres steht allen Schulen in Hessen die im Schulportal angemeldet sind, das Open-Source-Webkonferenzsystem BigBlueButton als Videokonferenzsystem im Schulportal Hessen zur Verfügung. Dies ist über die beiden Funktionsbereiche „SchulMoodle“ und „pädagogische Organisation“ im Schulportal nutzbar.

Dadurch soll die Durchführung von Videokonferenzen durch ein einheitliches, rechts- und datenschutzkonformes System sichergestellt werden.

In erster Linie dient das Videokonferenzsystem der Kommunikation im pädagogischen Bereich und soll Lehrkräften insbesondere als dauerhafte Ergänzung bei der flexiblen Gestaltung ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen.

Es gibt dazu etliche Fortbildungsangebote zur Funktionsweise des Videokonferenzsystems und zu den Möglichkeiten seiner Nutzung im Unterricht. Diese Angebote sind über folgende Seite zugänglich: <https://schulportal.hessen.de/fortbildungen/>

3) Information zur Änderung des hessischen Schulgesetzes (HSchG)

Am 7. Dezember 2022 beschloss der Hessische Landtag das „Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“, welches nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt inzwischen in Kraft getreten ist.

Wesentliche Neuerungen, welche sich aus der Gesetzesänderung ergeben und die für die Arbeit in den Schulen von besonderem Interesse sind, sind folgende -ausgewählte- Punkte:

a) Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Es ist nun Aufgabe der Schulen, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Die Schulleitungen werden zeitnah informiert, welche Rahmenbedingungen diesbezüglich erfüllt werden müssen und welche Unterstützungsmöglichkeiten bei der Entwicklung des Konzepts möglich sind.

b) Stärkung des Ganztagsangebot

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung der Kinder im Grundschulalter gilt aufgrund der entsprechenden bundeseinheitlichen Vorgabe aufwachsend ab dem Schuljahr 2026/2027.

Neu ist, dass Schulträger nun als ergänzende Option zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung Schulen auch ohne einen Antrag der Schulkonferenz zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln können. Die Schulkonferenz muss jedoch angehört werden.

c) Umbenennung des Fachs Erdkunde in Geographie

Für alle Klassenstufen und Schulformen wird das Fach Erdkunde durch den Begriff Geographie ersetzt.

d) Stärkung des Fachs Politik und Wirtschaft

Künftig (ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der E-Phase beginnend) besteht für die Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung, während der Qualifikationsphase durchgehend Unterricht im Fach Politik und Wirtschaft zu belegen. Die Belegungspflicht im Fach Politik und Wirtschaft kann auch durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder – im zweiten Jahr der Qualifikationsphase – durch das Fach Geographie erfüllt werden (wenn das Fach Geographie seit dem ersten Halbjahr der E-Phase belegt wurde).

e) Stärkung der Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen

Schulen sollen darin bestärkt werden, sich ihrem außerschulischen Umfeld gegenüber noch weiter zu öffnen (zum Beispiel Hilfsorganisationen, Feuerwehren, Einrichtungen der beruflichen Orientierung, Aus- und Weiterbildung in der Region etc.).

f) Digitalisierung

Insbesondere der digitale Fortschritt wird in Bezug auf die bereits bestehende Gleichstellung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken auf digitale Lehr- und Lernprogramme ausgedehnt. Die Regelungen betreffen sowohl die Zulassung der Programme als auch die Installation von digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen auf Geräten des Schulträgers.

Des Weiteren wird die elektronische Form von Sitzungen als optionale Regelform für eine Reihe von Gremien grundsätzlich weiterhin ermöglicht (z.B. für Prüfungsausschüsse, Elternbeiräte, Schulkonferenz).

Dies ist keine vollständige Auflistung aller Änderungen, sondern ein Auszug einiger relevanter Änderungen.

4) FLiS (Fehlzeit Lehrkraft in Schule): Erfassung von Fehlzeiten im Schuldienst

Seit dem 1.11.2022 erfolgen die Erfassung und die Jahresmeldung mit folgenden Abwesenheitsgründen verbindlich über FLiS:

- Krankheit mit/ohne Attest
- Kind krank
- Unerlaubtes Fernbleiben

Fehltage

Bemängelt wird seitens des HPRS, dass wenn Beschäftigte nach Beginn ihrer Tätigkeit im Laufe des Tages aus gesundheitlichen Gründen ihre Tätigkeit abbrechen, trotzdem ein ganzer Fehltag eingetragen wird (in SAP nicht anders lösbar).

Die Dienststelle hat dazu zwar eine Klärung angekündigt, bisher ist sie aber noch nicht final erfolgt.

Insbesondere für die Frage der Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist dies von besonderer Relevanz, denn für die Berechnung des Sechswochenzeitraumes wird der Tag, an dem die Unterbrechung der Arbeit eintrat, nicht mitgezählt. Laut Erlass sind die Meldungen in FLiS allerdings entgeltrelevant.

Attest

Ein ärztliches Attest muss ab dem vierten Kalendertag der Erkrankung vorgelegt werden. Wird die Tätigkeit an einem Tag begonnen und dann krankheitsbedingt abgebrochen, zählt der Tag des Tätigkeitsabbruches bei der Vorlagepflicht des Attests nicht mit.

Kind krank

Zur Betreuung von erkrankten Kindern unter zwölf Jahren oder Kindern mit Behinderung muss bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein Attest vorgelegt werden. Nicht selten weichen dabei die Fehlzeiten in der Schule von den Daten auf der ärztlichen Bescheinigung ab, denn nicht immer ist es den betreuenden Eltern sofort möglich, gleich am ersten Tag der Erkrankung einen Arzt aufzusuchen bzw. direkt einen Termin zu bekommen. Manche Ärzte weigern sich zudem, ein Attest rückwirkend auszustellen. Diese Problematik wurde seitens des HPRS der Dienststelle rückgemeldet, eine Antwort diesbezüglich steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Was wird nicht in FLiS erfasst?

Wichtige persönliche Gründe, die nicht unter die Kinderbetreuung fallen, Arzttermine, welche nicht außerhalb der Unterrichtszeit gelegt werden können, Dienstbefreiungen, Fortbildungsveranstaltungen, Klassenfahrten und Praktikumsbesuche werden nicht in FLiS erfasst.

*Nachrichtlich aus dem Hauptpersonalrat für den hphv:
Annabel Fee, stellv. Landesvorsitzende*